



1979

Berlin, den 13. Dezember 1979

Teil I Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
6.12.79	Anordnung über die Erfassung der unvollendeten Investitionen	393
22.10.79	Anordnung über die Einführung neuer konstanter Planpreise für die Planung und statistische Abrechnung der industriellen Produktion (kPPgo)	396
14.11.79	Anordnung Nr. 4 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik	397
20.11.79	Anordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Militärgerichtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik	398
12.11.79	Anordnung Nr. 2 zur Sicherung der Rückführung von nicht mehr bestimmungsgemäß gebrauchsfähigen Bleiakumulatoren	398
19.11.79	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet überwachungs-pflichtiger Anlagen	399
21.11.79	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes	399

Anordnung über die Erfassung der unvollendeten Investitionen

vom 6. Dezember 1979

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die „Ordnung zur Erfassung der unvollendeten Investitionen“ (Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

(2) Die Ordnung gilt für die Investitionsauftraggeber und Investitionsauftragnehmer sowie deren übergeordnete Organe in allen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft. Arbeiten die Investitionsauftraggeber nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung, ist die Ordnung entsprechend anzuwenden. Für die Investitionen der Sonderbedarfsträger I und II gelten gesonderte Festlegungen.

(3) Die Erfassung der unvollendeten Investitionen entsprechend der Ordnung ist per 31. Dezember 1979 durchzuführen.

■ § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1979

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: K l o p f e r
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Ordnung zur Erfassung der unvollendeten Investitionen

Die entschiedene Erhöhung der Effektivität der Investitions- und Bautätigkeit erfordert, den Umfang der unvollendeten Investitionen in der Volkswirtschaft spürbar zu verringern. Der Hauptweg ist eine wesentliche Konzentration der Investitionsdurchführung, die Erreichung kurzer Bauzeiten, die schnelle Inbetriebnahme von Teilkapazitäten sowie die Einhaltung bzw. Unterbietung der im Plan festgelegten Fertigstellungstermine und der Investitionsaufwendungen.

Deshalb sind in Durchführung des Gemeinsamen Beschlusses des Politbüros des ZK der SED und des Ministerrates der DDR vom 8. November 1979 über die Erhöhung der Effektivität der Investitionen zur weiteren Stärkung der ökonomischen Leistungsfähigkeit der DDR auf der Grundlage einer Nachweisführung über die unvollendeten Investitionen und der Analyse ihrer Entwicklung in den Betrieben, Einrichtungen, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und Staatsorganen Vorschläge zur beschleunigten Fertigstellung der begonnenen Investitionsvorhaben auszuarbeiten. Dazu wird festgelegt:

I. Aufgaben der Investitionsauftraggeber und Investitionsauftragnehmer

- Die Investitionsauftraggeber haben die unvollendeten Investitionen in ihrer materiellen Struktur (Gesamtwertumfang, Bau, Ausrüstungen) entsprechend den Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren. Dabei sind die Investitionsvorhaben nach Teilvorhaben und/oder Ob-